Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4643

Dataport · Altenholzer Straße 10 - 14 · 24161 Altenholz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Claus Christian Claussen
Per E-Mail an
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz
Kontakt: Dr. Johann Bizer
Telefon: 0431 3295-3002
E-Mail: johann.bizer@dataport.de

Altenholz, 02.April 2025

Daten effizienter vernetzen
Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/2749

Sehr geehrter Herr Claussen,

wie bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Antrag und haben hierzu folgende Anmerkungen.

Nach Einschätzung von Dataport treibt die Landesregierung die Nutzung von Daten und die elektronische Bearbeitung von Vorgängen der öffentlichen Verwaltung im Sinne der Nutzenden voran. Seitens der Staatskanzlei werden Strukturen aufgebaut, um Vorhaben der Datenstrategie Schleswig-Holstein und Projekte der Registermodernisierung zu synchronisieren. Dabei wird auch die kommunale Ebene mit eingebunden. Die Datenstrategie Schleswig-Holstein enthält entsprechende Aussagen zur Data Governance und zur Weiterverwendung von Daten durch Automatisierung und Pseudonymisierung.

Eine Registerinventur auf Landesebene liegt unseres Wissens bereits vor. Weitere wichtige Themen werden schrittweise umgesetzt. Dazu gehören die technische und organisatorische Bereitstellung von Daten im Data-Warehouse, die Organisation des Registerabrufs im Zuge der bundesweiten Registermodernisierung, der Aufbau von Metadatenverzeichnissen sowie die Ertüchtigung von Fachverfahren, um Registerdaten automatisiert zu verarbeiten. Um Synergien zu gewinnen, erfolgt darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch mit den anderen Trägerländern von Dataport.

Im vorliegenden Antrag wird gefordert, die Landesregierung möge sich dafür einsetzen, dass datenhaltende öffentliche Stellen Informationen über die bei der jeweiligen Stelle verfügbaren Daten in einem gemeinsamen Daten- und Verarbeitungsverzeichnis veröffentlichen. Hierzu ist

…

anzumerken, dass ein solches Metadatenverzeichnis bereits im Projekt Registermodernisierung auf Bundesebene entsteht. Aus unserer Sicht ist es aus Effizienzgründen wichtig, dass hier keine neuen Verzeichnisse aufgebaut werden, sondern ein einheitliches Vorgehen verfolgt wird.

Basis für die Registermodernisierung ist das am 28. März 2021 verkündete Registermodernisierungsgesetz (RegMoG). Es ist eines der größten Vorhaben zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Bereits umgesetzt wurde die Registerlandkarte, die heute schon eine Übersicht über die in Registern gespeicherten Informationen bietet und damit im Sinne eines Metadatenverzeichnisses die nötige Transparenz schafft.

Das Gesamtvorhaben der Registermodernisierung verfolgt auch das im Antrag angesprochene Ziel der Umsetzung des Once-Only-Prinzips, so dass aus unserer Sicht hier keine weiteren Aktivitäten aus Schleswig-Holstein erforderlich sind. Staatliche Stellen sollen künftig vorhandene Daten und Nachweise selbst abrufen, sofern das Einverständnis der Bürgerinnen und Bürger vorliegt. Dies erfolgt im Rahmen der Registermodernisierung über das Datenschutz-Cockpit.
Die Anschlussbedingungen für Datenbereitsteller und Datennachfrager werden vom nationalen Once Only Technical System (NOOTS) festgelegt. Eine erste Version wird derzeit bei Dataport im Auftrag des Bundesverwaltungsamts als Registermodernisierungsbehörde erarbeitet. Das NOOTS ist ein System aus technischen Komponenten, Schnittstellen und Standards sowie organisatorischen und rechtlichen Regelungen.
Die Register-Daten-Navigation (RDN) ist der zentrale Routingdienst im NOOTS. Auf Anfrage liefert die RDN einem Datennachfrager die Information, von welchem technischen Dienst dieser einen gewünschten Nachweis abrufen kann, welche Behörde diesen Dienst betreibt und welche Verbindungsparameter für einen Abruf erforderlich sind.

Im vorliegenden Antrag wird außerdem vorgeschlagen, dass die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs und der weiteren Verarbeitung von Daten künftig bei der verwendenden und nicht der bereitstellenden öffentliche Stelle liegen soll. Hierzu ist anzumerken, dass nach geltender Rechtslage für jeden Abruf von Daten eine Rechtsgrundlage vorhanden sein muss und die Verantwortlichkeit für die Weiterverarbeitung von Daten nicht an andere Stellen abgegeben werden kann.
Gleichwohl halten wir eine Überprüfung der Rechtslage für wünschenswert, um künftig Doppelerhebungen von Daten zu vermeiden und die Nachnutzung von bestehenden Daten voranzutreiben. Dafür müssten aus unserer Sicht die Vorgaben des Data Acts der EU mit denen der Datenschutzgrundverordnung abgeglichen und möglichst konsolidiert werden. Um Doppelspeicherungen zu vermeiden, müssten sowohl das Bundes- als auch die verschiedenen Landesdatenschutzgesetze und die spezialgesetzlichen Regelungen, die die Verwendung von Daten regeln, miteinander abgeglichen und ggf. angepasst werden. Der Zeitaufwand hierfür wäre immens groß und eine Konsolidierung erscheint schwierig. Aus unserer Sicht sollte stattdessen geprüft werden, ob eine aus der Datenschutzgrundverordnung abgeleitete

Generalklausel helfen könnte, den Zugriff auf solche Daten zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Sollten Sie Fragen zu den hier genannten Punkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Johann Bizer
(Vorstandsvorsitzender)